

Stimme der Familie



Informationen – Positionen – Perspektiven

DIE NEUE NORMALITÄT – DIE HERAUSFORDERUNGEN FÜR FAMILIEN IN ZEITEN VON CORONA

Seite 2 – Editorial

Sascha Nicolai

Seite 3 – Fragilität und Hoffnung in der Pandemie: Ein sozialetischer Zwischenruf zu Corona

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck, Essen

Seite 6 – Wenn ein Lebensmodell unter Druck gerät

Prälat Dr. Peter Neher, Freiburg im Breisgau

Seite 8 – Arme Familien in der Krise

apl. Prof. Dr. jur. habil. Jens M. Schubert

Seite 11 – Junge Menschen, Verantwortung und Sprachlosigkeit

Prof. Dr. Sabine Andresen, Frankfurt am Main

Seite 13 – Aus dem Bundesverband

Seite 17 – Aus den Diözesan-, Landes- und Mitgliedsverbänden

Seite 22 – Nachrichten aus Politik, Gesellschaft, Kirche und Kultur

Seite 24 – Schlusspunkt

KOMMENTAR | EHEGATTENSPLITTING NOCH EINMAL

Der 9. Familienbericht der Bundesregierung polemisiert gegen das Ehegattensplitting. Dabei übersieht er, dass das maßgebliche Kriterium für die Besteuerung in einem progressiven Tarifsystem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist. Und hier führt kein Weg daran vorbei, dass eine Person, die mit ihrem Gehalt eine Familie ernähren muss, nicht so leistungsfähig ist wie ein Single mit dem gleichen Einkommen. Zudem garantiert das Grundgesetz die Wahlfreiheit. Dann kann die Einkommensverteilung innerhalb der Ehe keinen Einfluss auf die Höhe der Besteuerung haben. Das Ehegattensplitting stellt sicher, dass alle Ehen bei gleichem Gesamteinkommen und gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gleich besteuert werden. Wer das Ehegattensplitting abschafft, beseitigt daher nicht etwa eine Bevorzugung des Alleinverdienermodells, sondern führt eine steuerliche Bevorzugung des Doppelverdienermodells ein. Das mag in Zeiten, in denen Familienpolitik immer mehr zur Arbeitsanreizpolitik wird, konsequent erscheinen – richtig ist es deswegen noch lange nicht.

Außerdem: Nach der Scheidung können Unterhaltszahlungen an den Expartner von der Steuer abgesetzt werden. Ohne Ehegattensplitting wäre die Besteuerung nach der Scheidung günstiger als während der Ehe. Ein solcher ökonomischer Anreiz zur Scheidung widerspräche dem „besonderen Schutz“ der Ehe (Art. 6 GG). Vergleicht man schließlich Ehen mit unverheirateten Paaren, ist zu beachten, dass die Ehe als wirtschaftliche Einheit nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile bringt – z.B. in Gestalt von Unterhaltspflichten oder bei der Anrechnung des Ehegatteneinkommens im Sozialrecht. Das Ehegattensplitting steht im Einklang mit den sonstigen Wertungen des Eherechts wie etwa dem Zugewinnausgleich und bleibt daher die sachgerechte Besteuerung für Ehen.

| ULRICH HOFFMANN